

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 12. OKTOBER 1978 ¹

Tayeb Belbouab
gegen Bundesknappschaft
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Sozialgericht Gelsenkirchen)

Rechtssache 10/78

Leitsätze

1. *Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — gemeinschaftsrechtliche Regelung — persönlicher Anwendungsbereich — Staatsangehörige eines Mitgliedstaats — Zeitpunkt, zu dem das Erfordernis der Staatsangehörigkeit vorliegen muß*
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Art. 2 Abs. 1)
 2. *Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — gemeinschaftsrechtliche Regelung — Inkrafttreten — davor zurückgelegte Versicherungszeiten — Berücksichtigung — Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats*
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Art. 2 Abs. 1 und Art. 94 Abs. 2)
-
1. Das in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 aufgestellte Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist in unmittelbarem Zusammenhang mit den von dem Arbeitnehmer zurückgelegten Beschäftigungszeiten und nicht im Zeitpunkt der Stellung des Leistungsantrags zu prüfen.
 2. Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 sind dahin auszulegen, daß sie für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung die Berücksichtigung aller Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind, unter der Voraussetzung gewährleisten, daß der Wanderarbeitnehmer zur Zeit ihrer Zurücklegung Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats gewesen ist.

In der Rechtssache 10/78

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Sozialgericht Gelsenkirchen (3. Kammer) in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.